

Bekanntmachung über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern

Nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, können für diejenigen Steuer- und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben bzw. bei denen die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, die Steuern bzw. Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuer- und Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für folgende Steuern und Abgaben werden die für 2021 zu entrichtenden Steuer- und Abgabebeträge entsprechend dem jeweiligen Vorjahresbetrag festgesetzt:

Grundsteuer A der Stadt Bad Fallingbostal

Grundsteuer B der Stadt Bad Fallingbostal

Hundesteuer der Stadt Bad Fallingbostal

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o. g. Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden.

Die Klageerhebung hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bad Fallingbostal, 04.01.2021

Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

T h o r e y